

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Bildungsausschusses
zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die
Grünen und der FDP, Drucksache 19/2338 und zum
Änderungsantrag des SSW Umdruck 19/4477

08. Oktober 2020

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e.V. (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) (Drucksache 19/2338) sowie zum Änderungsantrag (Umdruck 19/4477) Stellung zu beziehen.

Die geplanten Neufassungen betreffen die Beschlussfassung der Campusdirektion (§88a Absatz 3) sowie die Zusammensetzung dieses Gremiums (§88b). Gemäß § 88a Absatz 1 („Aufgaben der Campusdirektion“) ist die Campusdirektion zuständig und verantwortlich für die örtlichen Belange und Interessen des Campus und für die Erfüllung der Aufgaben des Klinikums am Standort. Die Campusdirektion hat demnach u.a. die Aufgabe „(...) den einheitlichen Struktur- und Entwicklungsplan für Forschung, Lehre und Krankenversorgung am jeweiligen Campus (...)“ (§ 88a Abs. 2 Nr. 1) zu beschließen, für „die campusbezogene Sicherstellung der Forschung, Lehre und Krankenversorgung auf universitärem Niveau“ (§ 88a Abs. 2 Nr. 4) zu sorgen und auch „die campusbezogene abteilungsübergreifende Koordinierung von übergeordneten, interdisziplinären Aufgaben in der Krankenversorgung“ (§ 88a Abs. 2 Nr. 6) sicherzustellen. Somit kommt der Campusdirektion eine weitreichende Regelungskompetenz zu, auch zu fundamentalen Bereichen der pflegefachlichen Krankenversorgung sowie der pflegebezogenen Forschung und Lehre.

Im Folgenden nehmen wir zu den vorgesehenen Änderungen des Gesetzentwurfes in der Fassung der Landtags-Drucksache 19/2338 Stellung, beziehen hierbei den Änderungsantrag (Umdruck 19/4477) entsprechend ein und bitten um Berücksichtigung im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens.

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)

1. § 88a Absatz 3

Der neu gefasste Absatz 3 sieht im Gegensatz zum geltenden Recht von der Notwendigkeit einer einstimmigen Beschlussfassung allein durch die wissenschaftliche und kaufmännische Vertretung ab. Stattdessen soll nun zunächst die einfache Mehrheit des Gesamtgremiums für eine Beschlussfassung gelten und bei Stimmgleichheit die Entscheidung der Sprecherin oder des Sprechers der Campusdirektion obliegen – anstatt wie bisher die strittige Beschlussachse sogleich dem Vorstand und im Zweifel sogar dem Aufsichtsrat (der wiederum eine Entscheidung auf Grundlage eines Vorschlags von einem Ausschuss – nach Anhörung der Universitätsmedizinerversammlung zu treffen hat) vorzulegen.

Der neu gefasste Absatz 3 sieht dann weiter vor, dass der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor sowie der Dekanin oder dem Dekan des medizinischen Fachbereichs oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Medizin jeweils ein Widerspruchsrecht in Angelegenheiten zusteht, die die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums bzw. die Forschung

und Lehre betreffen. Nur für den Fall, dass den Widersprüchen durch erneute Entscheidung in der Campusedirektion mit den Stimmen des widersprechenden Mitglieds nicht abgeholfen wird, erfolgt eine Beschlussfassung im Vorstand nach den Grundsätzen des § 87a Absätzen 3 und 4.

Sowohl im aktuell geltenden § 88a Absatz 3 als auch im neu gefassten § 88a Absatz 3 gemäß dem Gesetzentwurf sowie im geltenden § 87a (Absätze 3 und 4) werden der Perspektive der Pflegeprofession leider kein Gewicht bei Entscheidungen gewährt, die ihre Angelegenheiten direkt betreffen. Das Gewicht der Stimme der Pflegeprofession erscheint somit deutlich ausbaufähig. Der Unterschied zwischen aktuell geltendem § 88a zum neu gefassten § 88a liegt allein darin, dass entweder der pflegerischen oder der technischen Vertretung überhaupt das Recht zugestanden wird, bei anstehenden Entscheidungen mitabstimmen zu dürfen. Das ist dann für die Pflegeprofession ein erster wichtiger Schritt, wenn die pflegeprofessionelle Perspektive sicher in der Campusedirektion vertreten ist. Dafür muss allerdings die geplante Neufassung des § 88b Absatz 1 hinsichtlich der Bestellung der Pflegedirektion entsprechend geändert werden (siehe nachfolgende Ausführungen zu § 88b).

2. § 88b

Gemäß dem aktuell geltenden § 88b Absatz 1 Nr. 4 und auch mit dem im Entwurf neu gefassten § 88b (Absatz 1 Nr. 4) erhält die Vertretung der Pflegeprofession (durch die Pflegedirektorin oder dem Pflegedirektor) nur gegebenenfalls einen Platz in der Campusedirektion:

„4. die Pflege- oder Technische Direktorin oder der Pflege- oder Technische Direktor, (...)“

Wir plädieren unbedingt für eine sichere Vertretung bzw. Stimme der pflegeprofessionellen Perspektive in der Campusedirektion. Deshalb schließen wir uns dem Änderungsantrag (Umdruck 19/4477) des SSW vollumfänglich an. Dieser sieht die sichere Vertretung der Pflegeprofession vor:

§ 88 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 2 bis 6 wie folgt gefasst:

„2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor, die oder der vom Vorstand einstimmig bestellt wird,

3. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor, die oder der aus dem Kreis der Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren im Nebenamt vom Vorstand einstimmig bestellt wird,

4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor, die oder der vom Vorstand einstimmig bestellt wird, und

5. die Technische Direktorin oder der Technische Direktor, der vom Vorstand einstimmig bestellt wird, und

6. eine Vertreterin der ein Vertreter des Präsidiums der jeweiligen Universität ohne Stimmrecht.“

Perspektivisch sollte in jedem Fall der gesicherte Platz in dem Gremium und damit das gesicherte Stimmrecht auch entsprechend der Bedeutung der Pflegeprofession mehr Gewicht erhalten, in dem auch ihr ein Widerspruchsrecht zugestanden wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bad Schwartau, 08. Oktober 2020

Swantje Seismann-Petersen
Pflegefachperson
Stellv. Vorsitzende des DBfK Nordwest e.V.

Sandra Mehmecke, M.A.
Pflegefachperson
Referentin DBfK Nordwest e.V.